

## **Antrag auf Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden**

nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

**Gemeinde :** \_\_\_\_\_

**Gemarkung :** \_\_\_\_\_

Bitte zurücksenden an:

Dipl. Ing. Winfried Kraft  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Henriettenstr. 2  
09112 Chemnitz

**Geschäftszeichen**  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

**Antragsnummer:**  
(wird noch vergeben)

Tel.: 0371 918928-20  
Fax: 0371 918928-28  
verm@vb-kraft.de

### **1 Antragsteller (Eigentümer) und Kostenschuldner**

Name, Vorname des  
Eigentümers :

Straße, Hausnummer :

Postleitzahl, Wohnort/Sitz :

Telefon :

E-Mail :

### **2 Aufnahme von Gebäuden**

**beantragtes Flurstück Nr. :** ..... **Baujahr:** .....

### **3 Hinweise**

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 37) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung.
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

#### 4 Bevollmächtigter des Antragstellers

<input type="checkbox"/>	Name, Vorname :	<input type="checkbox"/>	Bezeichnung der Behörde :
<hr/>			
Straße, Hausnummer:		<hr/>	
Postleitzahl, Wohnort/Sitz:		<hr/>	
Telefon :	<hr/>		E-Mail :

#### 5 Unterschrift des Antragstellers (Eigentümer) oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gebühren nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO vom 29. Juni 2019, in der jeweils geltenden Fassung

Fertigstellung des Gebäudes	Abrechnung nach der Grundfläche des Gebäudes	Gebühr Netto (einschl. Nebenkosten)	Gebühr Brutto (einschl. 19% USt)
vor dem 24. Juni 1991	bis 50 m <sup>2</sup>	120,00 €	142,80 €
	über 50 m <sup>2</sup> bis 300 m <sup>2</sup>	237,50 €	282,63 €
	über 300 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup>	310,00 €	368,90 €
nach dem 24. Juni 1991 bis jetzt	bis 50 m <sup>2</sup>	360,00 €	428,40 €
	über 50 m <sup>2</sup> bis 300 m <sup>2</sup>	830,00 €	987,70 €
	über 300 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup>	1.120,00 €	1.332,80 €
	über 500 m <sup>2</sup> bis 1.000 m <sup>2</sup>	1.680,00 €	1.999,20 €
	über 1.000 m <sup>2</sup> bis 5.000 m <sup>2</sup>	2.876,40 €	3.422,92 €
	über 5.000 m <sup>2</sup> bis 10.000 m <sup>2</sup>	4.692,00 €	5.583,48 €
	über 10.000 m <sup>2</sup>	7.344,00 €	8.739,36 €

Die Vermessungsbehörde erhebt weitere Gebühren für die

Übernahme der Unterlagen in das Liegenschaftskataster in Höhe von ca. 30% des obigen Nettobetrag.